

Vorbemerkung zu: Literarische Allianzen

Schon früh war es ein Anliegen der reformierten Kirche, volle Gemeinschaft mit der lutherischen Kirche zu erreichen. Dieser Wille bestand trotz gegenseitiger Lehrverurteilungen, die auf die Zeit der Reformation zurückgehen. Dafür stehen der erste und der zweite Abendmahlsstreit: Zunächst konnten sich Martin Luther und Huldrych Zwingli nicht über das rechte Verständnis der Stiftungsworte Jesu zum Abendmahl einigen; einer nächsten Generation im 16. Jahrhundert gelang dies ebenfalls nicht. Trotz verschiedener Anläufe kam es erst in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu Vereinigungen von lutherischen und reformierten Kirchentümern, den sogenannten „Unionen“. Deren bedeutendste ist die „altpreußische Union“ von 1817/1830. Im Widerspruch und Widerstand gegen sie entstand die „altlutherische“ Kirche, die sich stets als Fortsetzung der rechtmäßigen lutherischen Kirche in Preußen verstand; sie ist die älteste der Vorgängerkirchen der heutigen Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK).

Im Zusammenhang des Kirchenkampfes in den dreißiger und vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts kam es zu erneuten Bemühungen um eine evangelische Einheitskirche in Deutschland, die nach dem zweiten Weltkrieg in die Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mündeten. Zunächst war jedoch trotz dieser Kirchenbildung auch lutherischen, reformierten und unierten Kirchen keine flächendeckende Abendmahlsgemeinschaft erreicht, auch wenn sie zu Teilen bereits geübt wurde. Die selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland kritisierten diese Entwicklungen deutlich.

Erst die „Leuenberger Konkordie“ aus dem Jahr 1973, die zunächst von lutherischen, reformierten und unierten Kirchen angenommen wurde, stellte eine Übereinkunft dar, nach der nun Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen diesen möglich sein sollte. Aus Sicht der SELK stellt dieses Dokument freilich nur eine theologisierende Fortsetzung der Unionen des 19. Jahrhunderts und eine nachträgliche Legitimierung der bereits geübten wechselseitigen Zulassung zum Sakrament des Altars über die Grenzen der Lehrunterschiede zwischen den unterschiedlichen Konfessionen hinweg dar. Dass die Vorgängerkirchen der SELK mit ihrer Kritik an diesen Bestrebungen nicht ganz allein standen, sondern seinerzeit durchaus ähnlich ablehnende Positionen im landeskirchlichen Luthertum zu vernehmen waren, soll im folgenden nachgewiesen werden. Leider sind die kritischen Stimmen zur Leuenberger Konkordie in diesem Bereich heute weitestgehend verstummt.

Trilaterale Arbeitsgruppe: SELK – UEK – VELKD 02./03. 05. 2019, Hannover

Literarische Allianzen im Gegenüber zu ‚Arnoldshain‘ und ‚Leuenberg‘. Die veröffentlichte ‚andere Meinung‘ lutherischer Provenienz

1. Vorgeschichte seit dem „Kirchenkampf“

1.1 Um die konfessionspolitischen Verhältnisse nach dem II. Weltkrieg angemessen zu deuten, ist ein Rückgang auf die *Bekennnissynode zu Halle* von 1937 erforderlich¹ und die lutherischen Positionierungen in deren Umfeld.

1.2 Hermann Sasse behauptete 1936 einen „Lehrunterschied“ zwischen dem lutherischen und dem reformierten Bekenntnis in den Bereichen Rechtfertigung, Kirche, Prädestination, Inkarnation und Realpräsenz.²

1.3 Im Gespräch und Auseinandersetzungen mit anderen Vertretern aus der Bekennenden Kirche betonte *Friedrich Wilhelm Hopf*³, dass die Positionen der „Altlutheraner“ als „Konfessionalismus“ gebrandmarkt werden und wohl unverstanden bleiben; dabei hielt er fest, dass die Bestreitung der leiblichen Gegenwart Christi im Sakrament kirchentrennend sei⁴: Es gebe „keine Kirchengemeinschaft ohne Einheit in der Lehre vom heiligen Abendmahl“⁵; daraus folge die „Ablehnung der Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten“⁶. Eine „gastweise Zulassung“ von Menschen anderer kirchlicher Herkunft bei Anerkennung der lutherischen Positionen sei ggf. denkbar.⁷

1.4 Hermann Sasse bestand dann auf dem Satz: „Kirchengemeinschaft ist Abendmahlsgemeinschaft“.⁸ Es bestehe die Notwendigkeit, die Ursachen der Kirchenspaltung zu analysieren⁹; zugleich bestehe aber eine Differenz im Urteil über die Spaltung der reformatorischen Kirchentümer: sie sei „nur“ Schis-

¹ Die Beschlüsse u.a. in KJ 1933-1944, Gütersloh 1948, 181-187, hier 185.

² Hermann Sasse: Was heißt lutherisch?, München 1936², 117-162.

³ Friedrich-Wilhelm Hopf: Die Abendmahlslehre der lutherischen Kirche, in: Hans Asmussen, Helmut Gollwitzer, Friedrich Wilhelm Hopf, Ernst Käsemann, Wilhelm Niesel, Ernst Wolf: Abendmahlsgemeinschaft?, München 1937, 122-173.

⁴ Ebd., 163.

⁵ Ebd., 170.

⁶ Ebd., 171.

⁷ Ebd., 172.

⁸ Hermann Sasse: Thesen zur Frage nach der Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft (1937), in: (Friedrich-Wilhelm Hopf (Hg.): In Statu Confessionis 1, Berlin und Schleswig-Holstein, 115-120, hier 115.

⁹ Ebd., 116.

ma (reformiert); sie sei vielmehr erforderlich wegen Häresie (lutherisch).¹⁰ Diese Stellung führte ihn auf die Ablehnung der Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten.¹¹

1.5 Dass exegetische Gründe gelten müssen, stand dabei für Sasse außer Frage - auch und gerade in Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Forschung.¹² Sasse blieb bei seinem Vorwurf an „Barmen“: Dort herrsche ein reformiertes Bekenntnis-Verständnis im Sinn des „quatenus“ vor.¹³ Auch in der Exegese gebe es keine „Vorurteilslosigkeit“. ¹⁴ Dabei stellte er sich nicht gegen ernsthafte historische Kritik, aber gegen deren Missbrauch (wie er ihn bei Bultmann gegeben sah)¹⁵, und wendete sich gegen „zersetzende Skepsis“, die zur Preisgabe des stellvertretenden Strafleidens Christi, des Opfer-Motivs, der Erbsündenlehre führe: Dies sei ein „vernichtendes Armutszeugnis“. ¹⁶ Käsemann, so Sasse, vernachlässige die Forschungsergebnisse von Jeremias, Behm, Billerbeck und Dalman mit ihren Hinweisen auf das letzte Mahl Jesu als Passahmahl; er nehme ungerechtfertigter Weise eine Identifizierung des „σωμα“ als „Person“ oder „Ich“ vor und erkläre den Stiftungswillen Christi zur Fiktion.¹⁷ Sasse beharrte dagegen unter Berufung auf Paulus auf dem Realismus der Einsetzungsworte: die Elemente gelten als „Träger himmlischer Kraftsubstanz“ (so auch Käsemann).¹⁸ Zudem hielt er an der Betonung des Wortlauts der Verba Testamenti fest, die ohne religionsgeschichtliche Parallele seien.¹⁹ Basis der Verständigung könne nur eine gemeinsame Rezeption der nizänisch-chalcedonensischen Christologie sein. So blieb er bei der Behauptung der lutherischen Positionen: reale Gegenwart von Leib und Blut Christi im Abendmahl unter den Gestalten von Brot und Wein, manducatio oralis, manducatio indignorum.²⁰ Diese alle seien auf Paulus rückführbar, wenn man das Sakramentale bei dem Apostel nicht leugne. Sodann wendete er sich gegen einen „protestantischen Modernismus“, der zur „Auflösung des Neuen Testaments“ und der „Auflösung des Wortes Gottes“ führe²¹, letztlich zur Zerstörung der Einheit der Heiligen Schrift und ihrer Autorität.²²

¹⁰ Ebd., 118.

¹¹ Ebd., 119.

¹² Hermann Sasse: Warum müssen wir an der lutherischen Abendmahlslehre festhalten?, in: Werner Klän/Roland Ziegler (Hgg.): In Statu Confessionis III, Göttingen, 2011, 105-122, hier 105.

¹³ Ebd., 107.

¹⁴ Ebd., 108.

¹⁵ Ebd., 108f.

¹⁶ Ebd., 111.

¹⁷ Ebd., 112-117.

¹⁸ Ebd., 115f.

¹⁹ Ebd., 118.

²⁰ Ebd., 119.

²¹ Ebd., 120.

²² Ebd., 121.

1.6 Vom Sakrament des Altars (1941)²³

1.6.1 Sasse²⁴ beharrte auf dem Realismus der Aussagen bei Paulus und Johannes²⁵, bekräftigte die Einheit des neutestamentlichen Befundes.²⁶ Der theologische Sinn bestehe in der Zueignung der Erlösung durch Jesus, der Austeilung des am Kreuz geschehenen Opfers, so dass das Sakrament eine Opfermahlzeit sei²⁷, zugleich Vergegenwärtigung der Erlösungstat und Vorwegnahme des messianischen Mahls²⁸, Aktualisierung der Erlösung.²⁹ Sasse markierte eine doppelte Valenz von „Leib Christi“ – gesegnetes Brot und Kirche seien in engstem Zusammenhang zu sehen.³⁰

1.6.2 Nach Ernst Sommerlath ist die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi im Sakrament für Luther sein „objektiver Gehalt“, der Glaube die subjektive Aneignung.³¹ So komme es zur „Aufhebung der Vergangenheit“³² und zum „Hereinbruch seiner endzeitlichen Nähe“.³³

1.6.3 Hintergrund der Ausführungen Friedrich Wilhelm Hopfs ist die Unionsfrage des 19. Jahrhunderts, u.a. Wilhelm Löhe.³⁴ Hopf betont folgende Zusammenhänge: Abendmahlslehre und Abendmahlsfeier, Abendmahlslehre und Abendmahlsgemeinde.³⁵ Für die Zulassungsfrage gelte, dass Unterweisung im biblisch-lutherischen Verständnis erfolgen müsse³⁶. Eine interkonfessionelle Abendmahlsgemeinschaft für lutherische Kirche sei nicht denkbar³⁷, denn es bestehe „keine offene Frage“ im Verstehen der ntl. Texte und Auslegung im Bekenntnis der lutherischen Kirche.³⁸ Hopf schließt mit der konfessionellen Bedeutung der Abendmahlsgemeinschaft, weiß aber auch um das Problem der „Unwissenheit der ‚evangelischen Bevölkerung‘“.³⁹

²³ Hermann Sasse (Hg.): Vom Sakrament des Altars. Lutherische Beiträge zur Frage des heiligen Abendmahls, Leipzig 1941.

²⁴ Hermann Sasse: Das Abendmahl im Neuen Testament, in: Vom Sakrament des Altars, 26-78.

²⁵ Sasse, Das Abendmahl im Neuen Testament, 58.

²⁶ Ebd., 60.

²⁷ Ebd., 69.

²⁸ Ebd., 72f.

²⁹ Ebd., 74.

³⁰ Ebd., 76.

³¹ Ernst Sommerlath: Das Abendmahl bei Luther, in: Sasse, Vom Sakrament des Altars, 95-132, hier 121.

³² Ebd., 130.

³³ Ebd., 131.

³⁴ Friedrich Wilhelm Hopf, Zur Frage nach der Abendmahlsgemeinschaft, in: Sasse, Vom Sakrament des Altars, 234-256.

³⁵ Ebd., 248f.

³⁶ Ebd., 250.

³⁷ Ebd., 251.

³⁸ Ebd., 252.

³⁹ Ebd., 253.

2. Selbständige evangelisch-lutherische Kirchen und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche im Gespräch nach 1945

2.1 Selbständige evangelisch-lutherische Kirchen und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche sind trotz schmerzlicher Trennungen nach 1945 – Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen seitens der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche – wegen der Gründung der EKD und des Beitritts der lutherischen Landeskirchen zu ihr – noch eine Zeitlang im Gespräch. Der Band „KOINONIA“ zeigt aber auch deutlich bestehende Divergenzen innerhalb des landeskirchlichen Luthertums.⁴⁰

2.2 Nach dem Bericht des Oekumenischen Ausschusses betonten die Vertreter der „Altutheraner“ die unauflösliche Zusammengehörigkeit von Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft⁴¹; aber auch andere bestritten die Möglichkeit einer Interkommunion ohne consensus de doctrina evangelii et administratione sacramentorum, während andere eine Öffnung für möglich hielten⁴²; jedenfalls wurde die Grundordnung der EKD, Art. IV, 4 aufrecht erhalten⁴³, trotz der bestehenden „Unsicherheit in der Lehre über die Kirche und über das Abendmahl“. Das „Gespräch mit den Reformierten und Unierten“ sei zu führen, um „zu prüfen, ob eine Annäherung der Standpunkte [...] stattgefunden hat“. ⁴⁴ Die entscheidende Frage war die nach dem „Kirchesein der EKD“. ⁴⁵

2.3 Werner Elert kritisierte die Ergebnisse der Ausschussarbeit und plädierte für eine „Begrenzung der communicatio in sacris nach dem Bekenntnisprinzip“. ⁴⁶

2.4 Kirchenrat Matthias Schulz stellte die These auf: „Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft können unmöglich voneinander getrennt werden. [...] Kirchengemeinschaft begreift die Abendmahlsgemeinschaft in sich. Hinwiederum: in der Abendmahlsgemeinschaft wird die Kirchengemeinschaft in einem besonderen, den Glauben betreffenden Punkt aktualisiert“. ⁴⁷

⁴⁰ KOINONIA. Arbeiten des Oekumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Frage der Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft, Berlin 1957.

⁴¹ Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft. Bericht des Oekumenischen Ausschusses an die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche, in: KOINONIA, 13-23, hier 14; vgl. Matthias Schulz: Das Verhältnis von Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft, ebd., 154-159.

⁴² Memorandum des Oekumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Frage der Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft, in: KOINONIA, 9-12, hier 11; vgl. Kurt Dietrich Schmidt: Die Frage der Interkommunion, ebd., 128-137.

⁴³ Memorandum des Oekumenischen Ausschusses, ebd., 11.

⁴⁴ Ebd., 10.

⁴⁵ Bericht des Oekumenischen Ausschusses, ebd., 20.

⁴⁶ Werner Elert: Memorandum für den Oekumenischen Ausschuss zu den Verhandlungen über die Frage der offenen Kommunion, ebd., 141-143.

⁴⁷ Schulz, Das Verhältnis von Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft, ebd., 156.

3. „Arnoldshain“

3.1 Im folgenden zitiere ich zunächst die von lutherischer Seite am meisten kritisierten *Passagen der Arnoldshainer Thesen (1957)* und ihrer Erklärungen aus dem Abschlussbericht (1962)⁴⁸:

3.1.1 „These 4: Die Worte, die unser Herr Jesus Christus beim Reichen des Brotes und des Kelches spricht, sagen uns, was er selbst in diesem Mahle allen, die hinzutreten, gibt: Er, der gekreuzigte und auferstandene Herr, lässt sich in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein von uns nehmen und nimmt uns damit kraft des Heiligen Geistes in den Sieg seiner Herrschaft, auf dass wir im Glauben an seine Verheißung Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit haben.“

3.1.2 „Erklärung zu These 2.2: Die besondere Weise, in der uns im Abendmahl die Gaben des rettenden Evangeliums zuteil werden, besteht darin, dass Jesus Christus sich uns in seinem Leib und Blut durch sein verheißendes Wort hier in der Darreichung von Brot und Wein gibt. Dabei ist vorausgesetzt, dass in der Verkündigung des Evangeliums, in Taufe und Abendmahl derselbe Herr sich uns schenkt, aber in verschiedener Weise. Die These hat nicht die Absicht, die besondere Art des Sichgebens Jesu Christi im Abendmahl zu nivellieren. Darüber, ob der Herr den Seinen im Abendmahl darüber hinaus eine spezifische Gabe schenkt, bestehen im Kreise der Unterzeichner verschiedene Überzeugungen.“

3.1.3 „Erklärung zu Thes 3.3: Durch den Vollzug der Feier des Heiligen Abendmahls, wie er in These 3,3 beschrieben wird, werden Brot und Wein ausgesondert und in den Dienst dieses Mahles gestellt. Auf Grund des exegetischen Befundes im Neuen Testament sehen sich die Unterzeichner nicht in der Lage, darüber hinaus einen besonderen Konsekrationsakt zu fordern oder eine besondere Lehre von der Konsekration unter die Stücke zu rechnen, die zum Verständnis von Wesen, Gabe und Empfang des Abendmahls unerlässlich sind.“

3.1.4 „Erklärung zu These 4: These 4 spricht so von Leib und Blut Jesu Christi, dass deutlich wird: Leib und Blut Jesu Christi sind nichts anderes als Jesus Christus selbst. Sie sind nicht zu lösen von der Person und dem Geschick Jesu Christi, wie auch der gekreuzigte und auferstandene Herr nicht zu lösen ist von seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen Blut. Wenn in These 4 von Brot und Wein gesprochen wird, so wird damit ausgesagt, dass Brot und Wein im Abendmahl von Jesus Christus erwählte Mittel für die Gaben seines Leibes und Blutes sind. Eine nähere Bestimmung des Verhältnisses von Leib und Blut zu Brot und Wein haben die Unterzeichner mit Rücksicht auf die Vielfalt des neutestamentlichen Zeugnisses nicht vorgenommen.“

⁴⁸ http://www.uek-online.de/download/Arnoldshainer_Abendmahlsthesen_1957_1962.pdf.

3.1.5 „Erklärung zu These 8,2 und 4: Die Unterzeichner sind darin einig, dass im Abendmahl Jesus Christus sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen, gibt, den Glaubenden zum Heil, den Verächtern zum Gericht.“

3.2 Stellungnahmen aus der VELKD

3.2.1 Von Seiten der *Bischofskonferenz der VELKD* kamen Zustimmung und Kritik⁴⁹, etwa die Frage nach der „Überordnung heutiger exegetischer Erkenntnisse gegenüber systematischen Erwägungen“; die „Gefahr eines innerlutherischen Bruchs“ sei zu „vermeiden“.⁵⁰ Die Bedenken in der Bischofskonferenz überwogen.⁵¹

3.2.2 Eine zunächst wohlwollende Aufnahme der Thesen durch den *Theologischen Ausschuss der VELKD*⁵² notierte aber auch folgende Bedenken: Es gebe keine Feststellung über den Zusammenhang des Abendmahls mit dem letzten Mahl Jesu; dafür finde eine Verschiebung von der „Gabe“ zum Vorgang des „Gebens“ statt. Ein Proprium der Gegenwart Christi im Sakrament verglichen mit dem gottesdienstlichen Handeln überhaupt werde nicht ausgemalt; eine Bestimmung über die konsekratorische Funktion der Einsetzungsworte finde sich nicht; hingegen falle eine nähere Bestimmung des Verhältnisses der Elemente zu Leib und Blut Christi aus.⁵³ Beklagt wurde die Verschiebung zu „akhaft personale[n] Aussagekategorien“; auf „Seinsaussage“ könne freilich „nicht verzichtet werden“.⁵⁴ Moniert wurde zudem, dass „die Arnoldshainer Thesen vielfach als theologische Rechtfertigung einer weithin im deutschen Protestantismus bereits geübten Abendmahlsgemeinschaft verstanden und als kirchliches Bekenntnis gewertet werden.“⁵⁵

3.2.3 Das *Evangelisch-Lutherische Kirchenamt München*⁵⁶ bewertete die Befassung mit der Abendmahlslehre als „sehr bedeutende[n] Vorgang“⁵⁷, stellte aber die Frage, ob „Einseitigkeiten moderner kerygmatischer Theolo-

⁴⁹ Gottfried Niemeier (Hg.): *Lehrgespräch über das Heilige Abendmahl. Stimmen und Studien zu den Arnoldshainer Thesen der Kommission für das Abendmahlsgespräch der EKD*, München 1961, darin: *Aus den verhandlungen der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands*, ebd., 17-19.

⁵⁰ Ebd., 18.

⁵¹ Ebd., 19.

⁵² *Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11./12. Oktober 1959 zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen*, in: Niemeier, *Lehrgespräch*, 20-26.

⁵³ Ebd., 24.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Ebd., 25.

⁵⁶ *Rundschreiben des Evang.-Luth. Landeskirchenamtes München vom 7. Oktober 1959*, in: Niemeier, *Lehrgespräch*, 29-32.

⁵⁷ Ebd., 29.

gie“ nicht zu dominant seien⁵⁸ und zur „völligen Auflösung der ontologischen Elemente in personalistischen Aussagen“ Vorschub leisteten und demzufolge manducatio oralis und manducatio impiorum ausfielen.⁵⁹ Auch die Frage nach dem eindeutigen Sinn der Spendeformel, den Folgen für die Einzelkommunion und das Verhältnis zur nicht-protestantischen Ökumene wurden aufgeworfen.⁶⁰

3.2.4 Die „*Lutherischen Bruderkreise Deutschlands*“ erhoben gar formell „Einspruch“ gegen die Arnoldshainer Thesen.⁶¹ Die Ablösung von jeder Lehrbindung wurde ebenso kritisiert⁶², wie der Ausfall „substantialer Kategorien“ der Konsekration, die „Polemik Gollwitzers gegen ‚eine schriftwidrige Realpräsenzlehre‘“⁶³; sie sahen in den Thesen „die Preisgabe des Abendmahlszeugnisses des Kleinen Katechismus und des Augsburgerischen Bekenntnisses“.⁶⁴

3.2.5 Etwas freundlicher fiel die Stellungnahme der „*Evangelischen Michaelsbruderschaft*“ aus, zumal ihre Mitglieder aus lutherischen, reformierten und unierten Kirchen „selbstverständliche Abendmahlsgemeinschaft“ übten.⁶⁵ Sie sahen in den Thesen eine Überwindung „der Enge der Kontroverse des 16. Jahrhunderts“, forderten aber eine Klärung des „Stiftungsbezug[s] des Sakraments“⁶⁶, bemängelten eine „bewusste[r] Umgehung“ des Bezugs der „verba testamenti auf die dargereichten Gaben“ und eine Unklarheit bezüglich der manducatio oralis.⁶⁷

3.3 Nach der *Stellungnahme der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel* (unterschrieben von der Fakultät, Hans Kirsten, Richard Laabs, Wilhelm Oesch, Gerhard Rost, sowie Martin Wittenberg, Neuendettelsau und Arno Lehmann, Halle/S.)⁶⁸ mussten die Aussagen, um verbindlich zu sein, „nur im gleichen Sinne verstanden werden können“ – was offenkundig nicht der Fall sei; desgleichen seien auch die bisherigen Lehrdifferenzen nicht getroffen⁶⁹, die „eigentlichen Differenzpunkte“ seien umgangen.⁷⁰ Beklagt wird der „Mangel jeglichen Schriftbeleges innerhalb der Thesen“.⁷¹ Auch könne nicht von den Aussagen der „bisherigen Bekenntnis[se]“ abgesehen werden. Die

⁵⁸ Ebd., 30.

⁵⁹ Ebd., 31.

⁶⁰ Ebd., 32.

⁶¹ Lutherischen Bruderkreise Deutschlands. Einspruch gegen die Lehrerklärung der EKD vom Heiligen Abendmahl, in: Niemeier, Lehrgespräch, 43-46.

⁶² Ebd., 43.

⁶³ Ebd., 44.

⁶⁴ Ebd., 45.

⁶⁵ Stellungnahme der Evangelischen Michaelsbruderschaft zu den Arnoldshainer Thesen, in: Niemeier, Lehrgespräch, 46-53.

⁶⁶ Ebd., 50.

⁶⁷ Ebd., 51.

⁶⁸ Theologische Feststellungen zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen. Lutherische Theologische Hochschule u.a., in: Niemeier, Lehrgespräch, 33-43.

⁶⁹ Ebd., 35.

⁷⁰ Ebd., 36.

⁷¹ Ebd., 37.

Thesen, so der Vorwurf, „verleugnen die Lehre des lutherischen Bekenntnisses vom Altarsakrament“, da sie weder „die reale Gegenwart des wahren und substantiellen Leibes und Blutes Christi noch die *manducatio oralis* und die *manducatio indignorum* klar bezeugen“⁷². Beklagt wird eine „Verschiebung von dem ‚est‘“ [...] zu einer unspezifischen personalistischen Sakramentsauffassung⁷³ sowie die Mehrdeutigkeit der Aussagen⁷⁴, außerdem das Fehlen der Negativa aus FC VII Epitome.⁷⁵

3.4 Ernst *Sommerlath* war das einzige Kommissionsmitglied, das die Thesen nicht unterzeichnete.⁷⁶ Seine Kritik richtet sich gegen die Dominanz „heutiger“ Exegese, die „nur ein Minimum auszusagen in der Lage ist“⁷⁷; dabei leugnet er „die Versuchung zu konfessioneller Verhärtung“ nicht, bestreitet aber eine angebliche „Voraussetzungslosigkeit“ des Zugangs. Ihm geht es um „die Wirklichkeit des Abendmahls“⁷⁸. Er wehrt sich gegen einen „Personalismus“, da nicht gesagt werde, dass „wir Leib und Blut empfangen“⁷⁹: „Die Person hat ein Substrat, eine *res*, nämlich Leib und Blut Christi“; es gehe darum, „was Christus gibt“.⁸⁰ So deutet er die Thesen als „Vergeistigung statt Leiblichkeit“⁸¹, beklagt die Verlegung des „Schwergewicht[s] von den Elementen auf die *Handlung*“⁸², den Ausfall der Konsekration und entlarvt die Scheinalternative in der Rede vom „toten, physischen Stoff“ als Interpretament eines ontisch-sakramentalen Ansatzes; vielmehr gehe es um eine „elementarhafte Gabe“⁸³, durchaus „um eine übernatürlichen göttliche, himmlische ‚*materia*““⁸⁴. Das „Verhältnis der Gabe zu den Elementen“ bleibe bedauerlich offen.⁸⁵ Zudem bezweifelt er, dass „These 4 wirklich diesen objektiven Charakter der Abendmahlsgabe vertreten will“.⁸⁶ Den reduktionistischen Zugang im Verzicht auf wichtige Einzelaussagen der verschiedenen Mitarbeiter an den Thesen hält er für eine „unheilvolle Festlegung“.⁸⁷

3.5 Peter *Brunner* hatte schon 1954 versucht, eine Grundlegung des Abendmahlsgesprächs zu geben, nach der „das Ja zum lutherischen Bekenntnis den

⁷² Ebd., 39.

⁷³ Ebd., 40.

⁷⁴ Ebd., 41.

⁷⁵ Ebd., 42.

⁷⁶ Ernst Sommerlath: Auf dem Wege zur Einheit? Kritische anmerkungen zu den Arnoldshainer Abendmahlthesen, in: Niemeier, Lehrgespräch, 75-90, hier 75.

⁷⁷ Ebd., 76.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Ebd., 78.

⁸⁰ Ebd., 79.

⁸¹ Ebd., 80ff.

⁸² Ebd., 81.

⁸³ Ebd., 82.

⁸⁴ Ebd., 83.

⁸⁵ Ebd., 84ff.

⁸⁶ Ebd., 87.

⁸⁷ Ebd., 89.

Dogmatiker keineswegs daran hindert, berechnete Anliegen der reformierten Abendmahlslehre aufzunehmen, ohne die als schriftgemäß erkannte und im lutherischen Bekenntnis ausgesprochene Lehre von der Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi unter der eucharistischen Speise aufzugeben“.⁸⁸ Dabei geht er davon aus, dass die lutherischen Bekenntnisschriften und etwa der Heidelberger Katechismus „Lehrunterschiede, die sich widersprechen und gegenseitig ausschließen“, enthalten.⁸⁹ Darum befürwortet er den Versuch, „unter Besinnung auf das, was sich im kerygmatischen Ereignis der Predigt tatsächlich als Inhalt der neutestamentlichen Abendmahlsbotschaft darbietet, und unter Befragung der in ihren Grenzen als Kontrollinstanz heranzuziehenden historischen Forschung, diese Unterschiede durch gemeinsam zu formulierenden Lehrsätze zu überwinden und damit eine Abendmahlskonkordie für die gegenwärtige Kirche vorzubereiten“.⁹⁰ Effektive Repräsentation des geschichtlichen Heilsgeschehens am Kreuz wird aber von „der dem Abendmahl eigentümlichen Realpräsenz“ unterschieden⁹¹, da letztere eine „Verknüpfung durch Identität“ darstelle⁹²; hier findet er auch Zustimmung zu Sasses Positionen. „Mahlstiftende Gegenwart des Herrn“ und „realpräsentische Gegenwart seine Leibes und Blutes“ gehören zusammen.⁹³ Darum besteht er auf der Konsekration und verknüpft Sakrament und Kirche aufs engste.⁹⁴

Folglich unterliegen die Thesen seiner Kritik⁹⁵: Brunner beklagt den Verzicht darauf, „die Stiftung [...] historisch zu lokalisieren“⁹⁶; These 2 sage nichts über ein Spezifikum des Abendmahls⁹⁷; hingegen besteht er auf einer Beschreibung der „konstituierenden Handlungen“ des Altarsakraments, wie sie FC VII beschreibt, einschließlich der Konsekration – in der Kommission bestand „ein dogmatischer Unterschied“ in dieser Frage.⁹⁸ Brunner meint freilich, dass These 4 die *manducatio indignorum* lehre⁹⁹ – was von anderer Seite vehement bestritten wurde. Er fragt den vorherrschenden Personalismus der Thesen an¹⁰⁰ und bestimmt das – eh schon konstitutive – Stiftungswort als „exhibitive[n] Faktor“, demgegenüber die „Elemente [...] dienende Trä-

⁸⁸ Peter Brunner: *Grundlegung des Abendmahlsgesprächs*, Kassel 1954, hier 8.

⁸⁹ Ebd., 32.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Ebd., 57ff.

⁹² Ebd., 59.

⁹³ Ebd., 64.

⁹⁴ Ebd., 70.

⁹⁵ Peter Brunner: *Die dogmatische und kirchliche Bedeutung des Ertrages des Abendmahlsgesprächs*, in: Niemeier, *Lehrgespräch*, 104-127.

⁹⁶ Ebd., 106.

⁹⁷ Ebd., 107.

⁹⁸ Ebd., 110.

⁹⁹ Ebd., 114.

¹⁰⁰ Ebd.

ger kraft des Wortes“ seien.¹⁰¹ Apologetisch spricht er von der „Leibhaftigkeit der Abendmahlsgabe“, die in den Thesen festgehalten und mit der Auffassung kompatibel sei, das „im Abendmahl Leib und Blut Christi substantialiter gegenwärtig sind, dargereicht und empfangen werden“.¹⁰² Die Gliedkirchen der EKD hätten nun eine „Lehrentscheidung“ zu treffen¹⁰³; die Frage der Abendmahlsgemeinschaft als Kirchengemeinschaft sei aber noch nicht geklärt.¹⁰⁴

3.6 Hans *Graß* kritisierte gleichfalls „Personalisierung“ und „Aktualisierung der Realpräsenz“.¹⁰⁵ So hätten „die Fragen, was da zugegen ist, wann es gegenwärtig wird, wie lange es da gegenwärtig ist, wodurch es gegenwärtig wird, keinen Platz“.¹⁰⁶ Er sieht nicht, dass These 4 Leib und Blut Christi wirklich als „Abendmahlsgabe“ bestimmt, noch erkennt er, dass die These „die lutherische manducatio oralis“ formuliere: „Das Vermittelnde ist die [...] sich vollziehende Mahlhandlung“ – nicht die Elemente.¹⁰⁷

3.7 Ernst *Kinder* machte bereits auf die Linie von Halle 1937 über die Einladung von 1947 zu Arnoldshain 1957 aufmerksam, die auch von G. Niemeyer eingestanden werde.¹⁰⁸ Auch er moniert Personalisierung und Aktualisierung und den Verzicht auf „Seinsaussagen“: Auch hier muss ernsthaft gefragt werden, ob auf diese Weise wirklich alles ausgesagt werden kann, „was zum Verständnis von Wesen, Gabe und Empfang des Heiligen Abendmahls unerlässlich ist“; untragbar sei der Ausfall von Aussagen zur Stiftung des Abendmahls und über die Konsekration. Des Weiteren bemerkt er eine „schwebende Unbestimmtheit“ und „Mehrdeutigkeit“ der Aussagen.¹⁰⁹

3.8 Johannes *Meister*¹¹⁰ bestritt die Möglichkeit „unvoreingenommene[n]“ Hörens, d.h. ohne Bekenntnisbindung¹¹¹; Konfessionen seien eben nicht bloß „menschliche Ausführungsbestimmungen und Deutungsversuche“¹¹², es handle sich dabei vielmehr um verbindliches Reden der Kirche in ihrem Dogma.¹¹³ Zudem konstatiert er eine erkennbare Uneinigkeit der Neutestamentler und bezieht sich auf August Kimme, der These 1 als „Revolutionierung der bisherigen kirchlichen Abendmahlslehre“ gebrandmarkt hatte.¹¹⁴ Schließlich ver-

¹⁰¹ Ebd., 117.

¹⁰² Ebd., 119f.

¹⁰³ Ebd., 124.

¹⁰⁴ Ebd., 125.

¹⁰⁵ Hans Graß: Die Arnoldshainer Thesen und die lutherische Abendmahlslehre, in: Niemeyer, Lehrgespräch, 127-151, hier 136f.

¹⁰⁶ Ebd., 137.

¹⁰⁷ Ebd., 139.

¹⁰⁸ Ernst Kinder: Arnoldshain, in: Niemeyer, Lehrgespräch, 204-207, hier 204.

¹⁰⁹ Ebd., 206.

¹¹⁰ Johannes Meister: Zum Stand des Abendmahlsgesprächs nach den Arnoldshainer Thesen, in: Niemeyer, Lehrgespräch, 251-265.

¹¹¹ Ebd., 253.

¹¹² Ebd., 254.

¹¹³ Ebd., 255.

¹¹⁴ Ebd., 257.

wahrt er sich gegen die von Gollwitzer bezogene Kritik als „Substantialismus“ der lutherischen Position und stellt dessen Deutungen gegen Brunners Behauptungen.¹¹⁵ Mit anderen stimmt er ein in die Kritik an Personalismus und Aktualismus sowie an der Vernachlässigung der Konsekration und die Schein-Alternativen von „[p]ersonalistisch = biblisch; ontologisch = aristotelisch, unbiblisch, überholt“.¹¹⁶

3.9 Hermann Sasse hatte bereits 1947 die „Einladung zu einem verbindlichen Abendmahlsgespräch ausgeschlagen, und zwar mit der Begründung, dass die EKD als „Kirchenbund“ bestenfalls anregen, nicht aber führen könne, da sie „kein Bekenntnis“ [sc. habe] und also auch keine Abendmahlslehre“.¹¹⁷ Sasse sah eine Lösung der dogmatischen Frage nur im Rahmen der Ökumene und warnte „vor der Beschränkung des Gesprächs auf Deutschland und auf die nichtkatholischen Kirchen“.¹¹⁸

Sasse plädierte deshalb für eine Erhebung eines gesamt-neutestamentlichen Abendmahlsbefundes wie einer gesamt-neutestamentlichen Christologie.¹¹⁹ Er stellt erneut die Frage „nach dem Wesen des kirchlichen Bekenntnisses und der Bindung an das Bekenntnis“ und kritisiert die Auffassung, es handle sich dabei um „einander nicht ausschließende und widersprechende, sondern ergänzende menschliche Versuche, die Offenbarungswahrheit auszusprechen“¹²⁰, also um eine Art Komplementarität der denominationellen Bekenntnisse. Auch er hält die Beschränkung der „Gegenwart des Herrn auf die actio“ wie auch das Gegenwärtigsein Christi allein durch Wort und Geist für eine Reduktion des biblischen Befundes und der lutherischen Positionen. Wie andere bemängelt er die Vermeidung von Aussagen über die Konsekration. Die Thesen 4 und 5 sieht er gekennzeichnet durch „sprachliche Unklarheit“ und „Unklarheit im Denken“ und – wenn die abwertende Rede vom „naturhafte[n] oder übernatürliche[n] Stoff“ als gegen die lutherische „res coelestis“ gerichtet sei, für unannehmbar aus lutherischer Sicht.¹²¹ Die sonst ausgesprochenen Verwerfungen bedürften jedenfalls der Revision. Insgesamt sei das Dokument ein „Kompromiss“, der keine Antwort auf die Frage gebe: „Was ist denn nun eigentlich das Sakrament des Altars?“¹²²

¹¹⁵ Ebd., 261.

¹¹⁶ Ebd., 263.

¹¹⁷ Hermann Sasse: Antwort auf die Einladung zu einem verbindlichen Abendmahlsgespräch, in: Friedrich-Wilhelm Hopf (Hg.): Corpus Christi. Ein Beitrag zum Problem der Abendmahlskonkordie von Hermann Sasse, Hermannsburg/Erlangen 1979, 126-128, hier 126f.

¹¹⁸ Ebd., 127.

¹¹⁹ Hermann Sasse: Zum Ergebnis des „Abendmahlsgesprächs der Evangelischen Kirche in Deutschland 1947-1957, in: Niemeier, Lehrgespräch, 294-304, hier 296.

¹²⁰ Ebd., 297.

¹²¹ Ebd., 302f.

¹²² Ebd., 304.

3.10 Die *Kirchenleitungen Freier evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland* – also die Leitungsorgane der in Gründung befindlichen SELK – veröffentlichten 1969 eine „Erklärung [...] zur Frage nach der Abendmahlsgemeinschaft“.¹²³ Darin betonten sie die Schriftgrundlage des lutherischen Abendmahlsverständnisses, zumal aufgrund des paulinischen Befundes, banden das Sakrament zurück an die Stiftung am Gründonnerstag¹²⁴ und bekräftigten ihre Bindung an die Lehre des Konkordienbuchs, so dass die andere Lehre der reformierten Kirche ebenso kirchentrennend wirke wie die Gleich-Gültigkeit einander widerstreitender Lehren in den Kirchen der Union. Den lutherischen Landeskirchen wird vorgehalten, dass „sie keine Kraft mehr zur Verwerfung der falschen Lehre“ hätten.¹²⁵ Zugleich wird die seelsorgliche Verantwortung bei der Abendmahlszulassung eingeschränkt.¹²⁶ „Die Antwort unserer freien lutherischen Kirchen auf die in der Gegenwart mit so großer Gewalt neu aufgebrochene Frage nach der Gemeinschaft der Christen am Tisch des Herrn ist also diese: Um der Wahrheit willen und um der Liebe willen verwerfen wir eine schrankenlose Abendmahlsgemeinschaft ohne Einigkeit im Abendmahlsglauben und im Abendmahlsbekenntnis. Aber dieses Zeugnis nötigt uns selbst in allen Gemeinden und Familien zu aufrichtiger Selbstprüfung“.¹²⁷

4. Der Leuenberger Konkordienentwurf (1971)

Der Entwurf von 1971 unterlag, auch international, vielfältiger Kritik aus den Reihen lutherischer Theologen und Gruppen.¹²⁸

4.1 Leiv Aalen, ein Schüler Hermann Sasses, bestritt¹²⁹, dass die Lehrdifferenzen des 16. Jahrhunderts „nur als gleichberechtigte, einander komplettierende Akzentuierungen innerhalb eines grundlegenden Konsenses dargestellt werden“ können. Als Hintergrund des Entwurfs identifizierte er das deutsche Unionsproblem.¹³⁰ Er sah in reformierter „Kirchenpolitik“ die Absicht, „der

¹²³ Erklärung der Kirchenleitungen Freier Evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland zur Frage nach der Abendmahlsgemeinschaft, in: Werner Klän/Gilberto da Silva (Hgg.): Quellen zur Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland. Dokumente aus dem Bereich konkordienlutherischer Kirchen (OUH.E 6), Göttingen 2010, 668-673.

¹²⁴ Ebd., 670.

¹²⁵ Ebd., 671.

¹²⁶ Ebd., 672.

¹²⁷ Ebd., 673.

¹²⁸ Ulrich Asendorf/Friedrich Wilhelm Künneth (Hgg.): Von der wahren Einheit der Kirche. Lutherische Stimmen zum Leuenberger Konkordienentwurf, Berlin und Schleswig-Holstein 1973.

¹²⁹ Leiv Aalen: Vestigia terrent. Zur Geschichte und Systematik des Leuenberger Konkordienentwurfs, in: Asendorf/Künneth, Von der wahren Einheit der Kirche, 19-66.

¹³⁰ Ebd., 21, 34, 36.

lutherischen Reformation ihr eigenes Lebensrecht zu bestreiten¹³¹, wie er das in der preußischen Union realisiert findet.¹³² Dem Entwurf von 1971 attestiert er „Oberflächlichkeit“, die „die ganze neuprotestantische Entwicklung“ zur Voraussetzung habe¹³³, ohne jede (selbst-)kritische Reflexion der Entwicklung: Es handle sich schlicht um „neuprotestantische Geschichtsdeutung“.¹³⁴ Methodisch verwirft er den Ansatz bei prinzipiell als komplementär angenommenen „Interessen“ oder „Anliegen“ der konfessionellen Differenzen.¹³⁵ Er sieht „die klassische Zweinaturenlehre des altkirchlichen Dogmas“ im Entwurf verlassen¹³⁶ und meint, dass es „nicht nur um eine Bereinigung veralteter Denk- und Aussageformen“ gehe.¹³⁷ Auch Aalen – wie später Friedrich Wilhelm Künneth, der annimmt, dass sich ein „soziologisches“, aus den Reihen des ÖRK stammendes, gegen ein „theologisches“ „Kirchenkonzept“, für das LWB und VELKD „ursprünglich“ standen¹³⁸ – durchgesetzt habe – zieht eine Linie von Barmen über Halle, Eisenach, Arnoldshain, Schauenburg bis zu Leuenberg¹³⁹, mit Karl Barth als theologischem Impulsgeber¹⁴⁰; Barmen sei der „unionspolitische[r]“, Arnoldshain der „konsensusunierte(r) Angelpunkt“ des Unternehmens.¹⁴¹ Im Leuenberger Entwurfstext zum Abendmahl nimmt er – zu Recht – eine nahezu wörtliche Aufnahme der These 4 von Arnoldshain wahr – nicht ohne Hinweis auf die divergierende Deutung dieser These durch Brunner und Gollwitzer; es handle sich um einen „dogmatischen Kompromiss“ ohne „exegetisch begründete[n] neue[n] Konsens“.¹⁴² Zugleich beklagt er, dass die Kritik aus den Reihen der VELKD, die sich noch gegen Arnoldshain richtet, nunmehr „fast völlig verstummt“ sei.¹⁴³ Testfall aus lutherischer Sicht sei die *manducatio oralis*¹⁴⁴, da weder Arnoldshain noch der Leuenberger Entwurf „eine eindeutige Bestimmung von Brot und Wein als Träger von Leib und Blut Christi in der Abendmahlshandlung“ vermissen lassen. Überhaupt seien die „Lehrentscheidungen der Konkordienformel“ weder für die Christologie noch für die Abendmahlslehre berücksichtigt.¹⁴⁵ Bestenfalls sei man beim von

¹³¹ Ebd., 25.

¹³² Ebd., 27.

¹³³ Ebd., 30.

¹³⁴ Ebd., 31. Ähnlich 35, 44.

¹³⁵ Ebd., 32, 44.

¹³⁶ Ebd., 32.

¹³⁷ Ebd., 35.

¹³⁸ Friedrich Wilhelm Künneth: Revolution mit dem Ziel einer besseren Welt? Zum Ökumenischen Kontext der Leuenberger Konkordie, in: Asendorf/Künneth, Von der wahren Einheit der Kirche, 89-101, hier 94.

¹³⁹ Aalen, *Vestigia terrent*, 36.

¹⁴⁰ Ebd., 37.

¹⁴¹ Ebd., 47-49, vgl. 53-57.

¹⁴² Ebd., 40.

¹⁴³ Ebd., 41.

¹⁴⁴ Ebd., 44.

¹⁴⁵ Ebd., 45.

Luthers Theologie „‘abgefallenen‘ Melanchthon stehen geblieben“¹⁴⁶, der keine „praedicatio identica“ mehr angenommen habe. Überdies seien nunmehr die Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts nur zu den „menschlichen Traditionen“ (im - angeblichen – Sinn von CA VII) zu rechnen¹⁴⁷, wie dies auch der Leitende Bischof der VELKD, Hans-Otto Wölber, bereits 1971 formuliert habe.¹⁴⁸ Auf dieser Grundlage werde dann „die herkömmliche altkirchliche und altlutherische Auffassung, wonach Kirchengemeinschaft im Sinne von ‚Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft‘ nur unter Voraussetzung wirklichen Lehrkonsenses möglich ist, durch Leuenberg zweifellos aufgehoben“.¹⁴⁹

4.2 Heinz Brunotte gestand immerhin ein¹⁵⁰, dass die Linie von Barmen nach Leuenberg bestehe, und dass sich auf der Grundlage von Arnoldshain „alle reformierten und unierten Kirchen [...] zur uneingeschränkten Abendmahlsgemeinschaft mit *allen* Gliedkirchen der EKD bereit erklärten“.¹⁵¹ Klärungsbedarf bestehe aber noch zu Begriff und Sache der „Kirchengemeinschaft“, die auch die „Thesen zur Kirchengemeinschaft der VELKD vom 04.05.1970 nicht wirklich erwirtschaftet hätten, wiewohl darin festgestellt werde, dass „die zwischen den Kirchen stehenden Verwerfungen als den Partner heute nicht betreffend erklärt werden“.¹⁵² Brunotte fragt dann, wie die Spannung zwischen der Behauptung, dass die „Lehrverurteilungen den gegenwärtigen Stand der Lehre der unterzeichneten Kirchen nicht mehr“ betreffen und der Aussage, dass sie im 16. Jahrhundert „nicht unsachgemäß gewesen“ seien, aufzulösen sei.¹⁵³

4.3 Ragnar Bring bezweifelte¹⁵⁴, dass die Thesen der „richtige Weg“ zur Kirchengemeinschaft seien.¹⁵⁵ Die una sancta könne nicht das Ziel ökumenischer Arbeit sein.¹⁵⁶ Grundlegend, sozusagen fundamentaltheologisch, stünden der Glaube an die Einheit der Schrift und die historische Vielfalt von Einzelschriften in Spannung. Insgesamt nimmt er eine Tendenz zur „Spiritualisierung“ wahr¹⁵⁷, die in der Abendmahlsfrage zu einem Kompromiss führe¹⁵⁸, der letzten Endes Rechtfertigungslehre und Ekklesiologie beeinträchtige; denn: „Wenn wir den Leib und das Blut Christi unter Brot und Wein empfan-

¹⁴⁶ Ebd., 59.

¹⁴⁷ Ebd., 61.

¹⁴⁸ Ebd., 65.

¹⁴⁹ Ebd., 63.

¹⁵⁰ Heinz Brunotte: Lutheraner und Reformierte. Zur Vorgeschichte der Bemühungen um eine Kirchengemeinschaft, in: Asendorf/Künne, Von der wahren Einheit der Kirche, 67-77.

¹⁵¹ Ebd., 73.

¹⁵² Ebd., 74.

¹⁵³ Ebd., 76.

¹⁵⁴ Ragnar Bring: Lutherische Themen und reformierter Geist? Überlegungen zum Leuenberger Konkordienentwurf aus schwedischer Sicht, in: Asendorf/Künne, Von der wahren Einheit der Kirche, 103-129.

¹⁵⁵ Ebd., 103f.

¹⁵⁶ Ebd., 104.

¹⁵⁷ Ebd., 111.

¹⁵⁸ Ebd., 117.

gen, werden wir Glieder seines Leibes, was ein Ausdruck der *una sancta* ist (Kol 1,24; Eph. 1,23; 5,30).“¹⁵⁹

4.4 Albrecht *Peters* wertete den Leuenberger Entwurf schlichtweg als „Unionistisches Mittelmaß“. ¹⁶⁰ Es gehe freilich weder darum, sich hinter den Bekenntnissen des 16. Jahrhunderts zu „verschanzen“¹⁶¹, noch einfach den Herausforderungen der „säkularen Revolution“ nachzugeben. Er verortet den Leuenberger Entwurf zwischen Barmen (als Erklärung bekenntnisverschiedener Kirchen angesichts zeitgenössischer Herausforderungen) und einem „umfassende[n] Unionsbekenntnis“. ¹⁶² Dabei meint er, den Entwicklungen seit der zweiten reformatorischen Generation und erneut dem 19. Jahrhundert absagen zu müssen, als ob „die Kirchen [...] sich erst durch das gemeinsame Bekenntnis konstituieren“. ¹⁶³ Gleichwohl sei zu beanstanden, dass der Leuenberger Entwurf sich in der Rechtfertigungslehre am „reformatorisch[n] Humanist[en] Melanchthon“ orientiere: das sei „wohltemperiertes neuhumanistisches Landeskirchentum“. ¹⁶⁴ In den Passagen zu den Sakramenten herrsche „heimliche Furcht vor leibhafter Konkretion“¹⁶⁵; das dort Gesagte „entspricht sicher nicht der Klarheit wie der Fülle des biblischen Zeugnisses“. ¹⁶⁶ Schwächster Punkt des Leuenberger Entwurfs sei die Christologie¹⁶⁷; sie folge bloß dem Schema einer „Komplementarität“ der Aussagen des 16. Jahrhunderts. ¹⁶⁸ Darin erkennt er zugleich eine „Aporie“, wenn denn Verbindlichkeit der Lehraussagen und Aufhebung der Lehrverurteilungen zugleich bestehen sollen – eigentlich eine „abstrahierende Paritätsdialektik“. ¹⁶⁹ So kommt er zum Urteil, dass „ein spiritualistisch verengter Personalismus“ am Werk sei. ¹⁷⁰ Gleichwohl befürwortet er das „anvisierte Modell von Kirchengemeinschaft“ im Sinn einer „wechselseitigen Anerkennung bekenntnisverschiedener Kirchen“ auf der Grundlage „ausdrückliche[r] Übereinkunft in den zentralen Glaubensentscheidungen“. ¹⁷¹

4.5 Ernst *Sommerlath* bezweifelte¹⁷², dass die gedachte Kirchengemeinschaft der lutherischen Kirche zuträglich wäre, weil sie sie „in einer Nivellie-

¹⁵⁹ Ebd., 118.

¹⁶⁰ Albrecht *Peters*: Unionistisches Mittelmaß. Kritische Anmerkungen zum Leuenberger Konkordienentwurf, in: Asendorf/Küneth, Von der wahren Einheit der Kirche, 131-167; ebd., 146 findet sich der Ausdruck: „innerprotestantische[s] Mittelmaß“.

¹⁶¹ Ebd., 132.

¹⁶² Ebd., 136f.

¹⁶³ Ebd., 137.

¹⁶⁴ Ebd., 139.

¹⁶⁵ Ebd., 142.

¹⁶⁶ Ebd., 143.

¹⁶⁷ Ebd., 144.

¹⁶⁸ Ebd., 145.

¹⁶⁹ Ebd., 148-150.

¹⁷⁰ Ebd., 154.

¹⁷¹ Ebd., 155.

¹⁷² Ernst *Sommerlath*: Die kommende Kirche. Anfragen zum Leuenberger Konkordienentwurf aus der DDR, in: Asendorf/Küneth, Von der wahren Einheit der Kirche, 169-188.

rung in ihrem heutigen Zustand [sc. der „Verengung“ und „Unvollkommenheit“] befestigen würde“. ¹⁷³ Er warnte davor, unter der Parole der „überholten Denkformen“ „Wertvolles preiszugeben“ ¹⁷⁴ und verwahrte sich zugleich gegen den Vorwurf des „Konfessionalismus“, zumal die Vielfalt der Konfessionen auch aus Irrtum und dessen Abweisung resultiere. ¹⁷⁵ Auch wehrt er sich gegen das Verdikt, „abwegige Lehrargumente“ dürften das Bestreben nach Einheit nicht konterkarieren ¹⁷⁶, weil der Eindruck erweckt werde, als seien „die noch bestehenden Differenzen“ prinzipiell „überholt“. ¹⁷⁷ Die Realisierung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft als Kirchengemeinschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt hält er für verfehlt, weil sich die Kirchen eben nicht „im tiefsten eins sind“ ¹⁷⁸, wie besonders daran deutlich werde, dass die *manducatio oralis* nicht bekannt werde. ¹⁷⁹

4.6 Das „*Lutherische Einigungswerk*“ behauptete, dass im Leuenberger Entwurf „von der rechten Verwaltung der Sakramente überhaupt nicht gehandelt“ werde. ¹⁸⁰ Auch sei ein „reformatorisch begründete[r] Konsensus im Evangelium von der Rechtfertigung“ nicht erreicht worden. ¹⁸¹ Eine Gleichberechtigung des „Extra Calvinisticum“ in moderner Fassung mit der lutherischen Christologie wird abgelehnt. ¹⁸² Auch wenn „im Verständnis des Abendmahls eine wesentliche Annäherung, in der Christologie freilich nur eine teilweise Annäherung, aber im Verständnis der Prädestination ein fast nachfechtbarer Konsens erzielt worden“ sei, sei doch die „theologische Methode des Entwurfs [...] gescheitert“. ¹⁸³

4.7 Die „*Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis*“ verabschiedete 1972 ihre „Ratzeburger Thesen“. Darin wurden folgende Vorwürfe erhoben: Auflösung der Bekenntnisse, Verkürzung des Evangeliums, Verbalisierung des Sakraments, Verfälschung der Ekklesiologie. ¹⁸⁴ Die Ergebnisse des Leuenberger Entwurfs seien nicht kompatibel mit der Lehre der lutherischen Bekennt-

¹⁷³ Ebd., 171.

¹⁷⁴ Ebd., 173.

¹⁷⁵ Ebd., 173f.

¹⁷⁶ Ebd., 175.

¹⁷⁷ Ebd., 177.

¹⁷⁸ Ebd., 181f.

¹⁷⁹ Ebd., 185.

¹⁸⁰ Lutherisches Einigungswerk, Leipzig: Stellungnahme zum Leuenberger Konkordienentwurf, in: Asendorf/Künne, Von der wahren Einheit der Kirche, 189-196, mit Unterschriften von Sommerlath, Kimme, Lins, Merz und Haufe; hier 189.

¹⁸¹ Ebd., 192.

¹⁸² Ebd., 192f.

¹⁸³ Ebd., 194.

¹⁸⁴ Ratzeburger Thesen zur „Leuenberger Konkordie“ (1972), unterschrieben von Joachim Heubach und Wolfgang Büscher, Günther Schlichting, Karl Hauschildt, Ulrich Asendorf, Friedrich Wilhelm Künne und Jobst Schöne, in: Asendorf/Künne, Von der wahren Einheit der Kirche, 273-280.

nisschriften¹⁸⁵, das Verständnis des Evangeliums ermangele der lutherischen Unterscheidung von Gesetz und Evangelium¹⁸⁶, das Proprium des Altarsakraments gegenüber dem Wort sei vernachlässigt¹⁸⁷ und der Kirchenbegriff sei nicht mit dem Anspruch auf Katholizität des lutherischen Bekenntnisses abgeglichen¹⁸⁸. Zudem wurden der Ausfall einer Berufung auf die Heilige Schrift, eine Einbeziehung der Trinitätslehre, besonders eine unhinterfragte Rezeption „moderner Denkformen“ und die breite Deutungsmöglichkeit des Textes moniert.¹⁸⁹

5. Die Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie, 1973)¹⁹⁰

5.1 Peter Brunner erörterte die Relevanz einer Annahme der Leuenberger Konkordie im Blick auf den Lutherischen Weltbund und die Gemeinschaft seiner Kirchen; es bedürfe eines gemeinsamen Handelns der lutherischen Kirchen.¹⁹¹ Für klärungsbedürftig hält er die Aussagen zur Taufe, Ziffer 14.¹⁹² Für äußerst kritisch hält er die neue Fassung des Abendmahlsteils, Ziffer 18, weil dort die *manducatio indignorum* nicht mehr ausgesagt sei.¹⁹³ Daher hält er die „Diskussion über den Wortlaut der Konkordie [sc. für] noch nicht abgeschlossen“.¹⁹⁴

5.2 Karl Hermann Kandler¹⁹⁵ vermisste eindeutige Aussagen zur *manducatio oralis* und zur *manducatio indignorum*¹⁹⁶, beanstandete die pneumatologische Begründung der Präsenz Christi, auch im Sakrament¹⁹⁷, und folgerte, dass es „noch immer keine ‚Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums‘ im Hinblick auf das Abendmahl“ gebe.¹⁹⁸

¹⁸⁵ Ebd., 275.

¹⁸⁶ Ebd., 276.

¹⁸⁷ Ebd., 277.

¹⁸⁸ Ebd., 278.

¹⁸⁹ Ebd., 279.

¹⁹⁰ Der Text u.a. in Harding Meyer/Damaskinos Papandreou/Hans Jörg Urban/Lukas Vischer (Hgg.): *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene*, Bd. 3, 1990-2001, 724-731.

¹⁹¹ Peter Brunner: *Die Leuenberger Konkordie und die lutherischen Kirchen Europas*, in: Ulrich Asendorf/Friedrich Wilhelm Künneth (Hgg.): *Leuenberg – Konkordie oder Diskordie? Ökumenische Kritik zur Konkordie reformatorischer Kirche in Europa*, Berlin und Schleswig Holstein 1974, 61-75, hier 61f.

¹⁹² Ebd., 63f.

¹⁹³ Ebd., 64.

¹⁹⁴ Ebd., 68.

¹⁹⁵ Karl-Hermann Kandler: *Leuenberg II über das Abendmahl – eine Konkordie*, in: Asendorf/Künneth, *Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?*, 77-98.

¹⁹⁶ Ebd., 81, 87.

¹⁹⁷ Ebd., 85.

¹⁹⁸ Ebd., 87; vgl. Karl-Hermann Kandler: *Luther, Arnoldshain und das Abendmahl. Die Heraus-*

5.3 August *Kimme*¹⁹⁹ kritisierte ebenso die Verschiebung zur pneumatologischen Begründung der Gegenwart Christi²⁰⁰ und sieht in Ziffer 19 eine klar antilutherische Profilbildung.²⁰¹ Des Weiteren vermisst er Aussagen zur recta administratio von Taufe und Abendmahl.²⁰² Wenn er auch einen weitreichenden Konsens in der Rechtfertigungslehre und der Frage der Prädestination, sowie annehmbare Annäherungen in der Tauftheologie meint konstatieren zu können, so wirft er letztlich doch den lutherischen Verhandlungspartnern vor, „bewusst oder unbewusst die wesentlichen Aussagen der Abendmahlslehre der lutherischen Bekenntnisschriften preisgegeben“ zu haben.²⁰³

5.4 Tuomo *Mannermaa*²⁰⁴ sah auch in der Konkordie dieselbe – aus seiner Sicht problematische – Methodik wie im Entwurf obwalten²⁰⁵; er problematisiert besonders die Frage nach dem „Bekenntnischarakter des Dokuments“ und sieht hier eine „unüberwindliche Ambivalenz“.²⁰⁶

5.5 Anders *Nygren* hält der Leuenberger Konkordie mehrere Fehler vor²⁰⁷, nämlich ihre „doktrinäre[n] Art“²⁰⁸ und ihre „ökumenische Begrenzung“²⁰⁹. Er nannte sie „für die Lutherische Kirche eine nicht zu unterschätzende Gefahr“.²¹⁰

5.6 Hermann *Sasse* nahm Stellung, indem er „Sanctorum Communio“²¹¹ als auf „die Teilnahme an den sancta, den konsekrierten Elementen im Herrenmahl, die zu Leib und Blut des Herrn geworden sind“, deutet.²¹² Die Rede von den Sakramenten habe ihren Ort im 3. Artikel und zwar wegen ihrer

förderung der lutherischen Abendmahlslehre durch die Arnoldshainer Abendmahlsthesen. Berlin, Evangelische Verlagsanstalt 1970.

¹⁹⁹ August Kimme: Reformatorisch begründeter Konsensus? Würdigung und Prüfung der Leuenberger Konkordie, in: Asendorf/Küneth, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 91-104.

²⁰⁰ Ebd., 95.

²⁰¹ Ebd., 97.

²⁰² Ebd., 101.

²⁰³ Ebd., 102.

²⁰⁴ Seine klassische Analyse findet sich in Tuomo Mannermaa: Von Preußen nach Leuenberg. Hintergrund und Entwicklung der theologischen Methode in der Leuenberger Konkordie (AGTL NF I), Hamburg 1981.

²⁰⁵ Simo Kiviranta/Tuomo Mannermaa: Gens und Struktur II. Das Problem der Einheitlichkeit der Leuenberger Konkordie, in: Asendorf/Küneth, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 115-123.

²⁰⁶ Ebd., 122.

²⁰⁷ Anders Nygren: Doctrina Christiana, in: Asendorf/Küneth, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 125-138.

²⁰⁸ Ebd., 135.

²⁰⁹ Ebd., 136.

²¹⁰ Jørgen Glenthøj: Unterzeichnet nicht! (Chronik im Kristeligt Dagblatt, Montag, 13. August 1973, in: Asendorf/Küneth, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 171-177, hier 171.

²¹¹ „Sanctorum Communio“ Hermann Sasse: Sanctorum Communio, in: Asendorf/Küneth, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 139-154, hier 139, Überschrift.

²¹² Ebd., 142.

„eschatologische[n] Bedeutung“²¹³ als „Vorwegnahme der endzeitlichen Erlösung“²¹⁴. Unter Einbeziehung der altkirchlichen und der ostkirchlichen Tradition besteht nach Sasse das „mysterion“ oder „sacramentum“ gerade darin, dass „Brot und Wein zum Leibe und Blute Christi werden. Dies und nichts anderes ist das Abendmahlsdogma der Kirche.“²¹⁵ Sasse fasst diesen Sachverhalt in inkarnationstheologische Zusammenhänge; demzufolge ist die *κοινωνία* mit Christus im Sakrament „nicht nur etwas ‚rein Geistiges‘“²¹⁶. Vielmehr bestehe eine „unlösbare Zusammengehörigkeit von Kirche und Abendmahl, von Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft“.²¹⁷

5.7 Jørgen *Glenthøj* riet den skandinavischen Bischöfen von einer Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie ab, da sie „die theologischen Aussagen nach dem erstrebten kirchenpolitischen Ziel ausrichtet“.²¹⁸

5.8 Jobst *Schöne* konstatierte im Lutherischen Weltbund seit Evian 1970 einen „Kurswechsel“²¹⁹: „Leuenberg war schon im Raum“²²⁰, wurde doch die Erarbeitung einer Konkordie empfohlen, die ziemlich genau der Programmatik und Methodik von Leuenberg entsprach.

5.9 Hermann *Dietzfelbinger* und Kurt *Schmidt-Clausen* warfen – als Vertreter des Deutschen Nationalkomitees – die Frage auf, ob die Leuenberger Konkordie nicht doch als eine Art „Bekenntnis“ fungiere²²¹ und wiesen auf Rückkoppelungen hin, die eine Mitgliedschaft von Kirchen mit bzw. ohne Unterzeichnung der Konkordie im LWB haben müsse.²²²

5.10 Wolfram *von Krause* monierte eine „theologische Unzulänglichkeit“²²³ der Konkordie, da sie nicht erweisen könne, dass die „Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums“ den Kriterien von CA VII standhalte, und beklagt, dass sie „zur Frage der rechten Sakramentsverwaltung, die bei Lutheranern und Reformierten unterschiedlich ist, überhaupt nichts sagt“.²²⁴

²¹³ Ebd., 144.

²¹⁴ Ebd., 145.

²¹⁵ Ebd., 147.

²¹⁶ Ebd., 150.

²¹⁷ Ebd., 153.

²¹⁸ Jørgen Glenthøj: Unterzeichnet nicht!, in: Asendorf/Künneht, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 173.

²¹⁹ Jobst Schöne: Der Kurswechsel im Lutherischen Weltbund. Beobachtungen zur fünften Vollversammlung in Evian 1970, in: Asendorf/Künneht, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 171-194, hier 179.

²²⁰ Ebd., 191.

²²¹ Hermann Dietzfelbinger/Kurt Schmidt-Clausen: Brief an Generalsekretär Dr. Appel vom 12.10.1973, in: Asendorf/Künneht, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 247-250, hier 248.

²²² Ebd., 249.

²²³ Wolfram von Krause: Leuenberger Konkordie. Gutachten vom 8.1.1974, in: Asendorf/Künneht, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 251-259, hier 251, Überschrift.

²²⁴ Ebd., 252.

Zudem attestiert er der Konkordie „ökumenische Bedenklichkeit“²²⁵, da sie die Stellung der lutherischen Kirche „in der Mitte“ zwischen den ökumenischen Partnern gefährde.²²⁶ Zudem verwies er auf die Bekenntnisverpflichtung in der (bayerischen) Landeskirche, die durch die Annahme der Konkordie ausgehebelt werde, wenn demnach Pfarrer anderen Bekenntnisses in den Dienst übernommen werden könnten.²²⁷

5.11 Noch einmal meldete sich auch Ernst *Sommerlath* namens des „Kirchlichen Einigungswerkes“ zu Wort.²²⁸ Und betonte, dass „das in der ‚Leuenberger Konkordie‘ vorgetragene Verständnis vom Sakrament des Leibes und Blutes Christi kaum mit der Abendmahlslehre der lutherischen Bekenntnisschriften vereinbar ist“.²²⁹ Gleichwohl wurde zur Kenntnis genommen, dass „auch lutherische Amtsträger und Organe der Kirche bereit sind, die ‚Leuenberger Konkordie‘ anzunehmen“²³⁰ – eine Lage, die im Blick auf die geltenden Bekenntnisbindungen der Pfarrer als „bedrückende[n] Unsicherheit“ gekennzeichnet wurde.²³¹

5.12 Günter *Schlichting* scheute sich nicht „Leuenberg ein Hindernis der Ökumene“ zu nennen.²³² Er kritisierte Verfahrensmängel im gedachten Rezeptionsprozess, wie einen „Informationsrückstand“, dazu „Zeitdruck“ und „Zweckdruck“.²³³ Erneut reklamierte er, wie andere zuvor, dass die *praedicatio identica*, die *manducatio oralis* und die *manducatio impiorum* bzw. *indignorum* „unverzichtbare Aussagen von Kirchengemeinschaft stiftendem bzw. kirchentrennendem Gewicht“ darstellten.²³⁴ Er sieht in der Konkordie eine Ambiguität bezüglich der Frage nach der Fortgeltung der Bekenntnisse und dem Status der Konkordie selbst.²³⁵ Die Konsequenz könne nur eine Ablehnung des Dokuments sein.²³⁶ Für die VELKD sieht er gar durch die Annahme eine Preisgabe ihrer Identität.²³⁷

²²⁵ Ebd., 252, Überschrift.

²²⁶ Ebd.

²²⁷ Ebd., 258.

²²⁸ Ernst Sommerlath: Zur „Leuenberger Konkordie“. Ein Ratschlag des Lutherischen Einigungswerks, in: Asendorf/Künne, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 273f.

²²⁹ Ebd.

²³⁰ Ebd., 274.

²³¹ Ebd., 273.

²³² Günter Schlichting: Leuenberg ein Hindernis für die Ökumene. Stellungnahme zur Endfassung der Leuenberger Konkordie, in: Asendorf/Künne, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 299-316.

²³³ Ebd., 300.

²³⁴ Ebd., 303.

²³⁵ Ebd., 304f.

²³⁶ Ebd., 305, 313.

²³⁷ Ebd., 312.

5.13 Ähnlich liegen die Argumente beim „*Theologischen Ausschuss der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinn der lutherischen Kirche e.V.*“, der auch negative Rückwirkungen auf die nicht-protestantische Ökumene erwartete.²³⁸

5.14 Auf kirchenjuristische Schwierigkeiten wies Hans Liermann hin, weil der Begriff der Kirchengemeinschaft unklar sei und der Stellenwert des Dokuments, nämlich ob es „Kirchenbund oder Union begründet“, also Bekenntnischarakter habe, geklärt werden müsse, zumal einige Verfassungen der Landeskirchen „der Synode die Gesetzgebungsgewalt über das Bekenntnis ausdrücklich versagen“.²³⁹

5.15 „Ein letztes Wort zu ‚Leuenberg‘“²⁴⁰ – das durch Joachim Heubach übrigens an die Norwegische Bischofskonferenz und an den Theologischen Ausschuss der Norwegischen Kirche verschickt wurde, ohne dass dies letztlich den Beitritt dieser Kirche zur Leuenberger Konkordie verhinderte²⁴¹ – fasste im Jahr 1976 noch einmal Hermann Sasses Kritik zusammen: Der Konflikt zwischen Luther und Zwingli sei nur im größeren ökumenischen Zusammenhang zu sehen, da doch „die übergroße Zahl aller Christen in der Welt glaubt und in dem Glauben feststeht, dass die konsekrierten Elemente im Hl. Abendmahl wirklich – nicht nur figürlich – der wahre Leib und das wahre Blut des Erlösers sind.“²⁴² Womöglich bestehe eine größere Nähe zwischen „Luthertum“ und Katholizismus“ als zu den „Kirchen der Genfer Reformation“²⁴³. Auf der Grundlage dieser Konkordie sei „jedes sinnvolle Gespräch mit den katholischen Kirchen in der Sakramentsfrage“ ausgeschlossen.²⁴⁴

²³⁸ Theologischer Ausschuss der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinn der lutherischen Kirche e.V.: Betr.: Leuenberger Konkordie, in: Asendorf/Künneht, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 317f.

²³⁹ Hans Liermann: Der Leuenberger Konkordienentwurf und das kirchliche Recht, in: Asendorf/Künneht, Leuenberg – Konkordie oder Diskordie?, 261-271, hier 269.

²⁴⁰ Hermann Sasse: Ein letztes Wort zu „Leuenberg“, in: Ders.: Corpus Christi, 146-149, hier 146, Überschrift.

²⁴¹ Ebd., 146.

²⁴² Ebd., 147.

²⁴³ Ebd., 148.

²⁴⁴ Ebd.

6. Die (bisherige) Sicht der SELK

Es lässt sich zeigen, dass sich unter den lutherischen Kritikern der Arnoldshainer Thesen manche Verbindungen und Positionierungen aus der Zeit des Kirchenkampfes durchhalten. Sie betreffen die grundlegende Kritik am Modell von Barmen, seiner sakraments theologischen und ekklesiologischen Implementierung in Halle und den Folgen, die von dort aus nach dem II. Weltkrieg und der Gründung der EKD gezogen wurden. Persönliche Verbindungen, die früh geknüpft waren oder sich kirchlich ergaben, trugen dazu wohl bei, dass unterschiedliche Gruppierungen, aber auch Einzelpersonen, über den (west-)deutschen Raum hinaus vergleichbare Einwände gegen die Ergebnisse der verschiedenen Lehrgespräche vorbrachten und sich zu gemeinsamer Veröffentlichung ihre Bedenken zusammenfanden. (Das müsste ggf. noch näher verifiziert werden.)

Gewiss ist eine unterschiedliche Intensität der Kritik und sind unterschiedliche Konsequenzen aus der Ablehnung der in Arnoldshain und Leuenberg verfolgten Intentionen zu beobachten. Nicht jeder lutherische Kritiker urteilt so „radikal“ und handelt dementsprechend „konsequent“ wie etwa Hermann Sasse und Friedrich Wilhelm Hopf. Gleichwohl lassen sich auch, mit teils unterschiedlichen „Schattierungen“, ähnliche Argumentationen an den methodischen, christologischen und sakraments theologischen Versuchen auf Seiten der lutherischen Kritiker feststellen.

Im Blick auf die neueren Entwicklungen im Bereich der EKD gilt aus Sicht der SELK: Die im Votum der Kammer für Theologie der EKD vom September 2009 vertretene These, dass bei angenommener Stimmigkeit der ekklesiologischen Ansätze der *Confessio Augustana* in Artikel VII und der Leuenberger Konkordie, zugleich eine Ablehnung von CA X – der die Realpräsenz von Leib und Blut Christi in der Feier des Altarsakraments behauptet – möglich sei²⁴⁵, bedeutet aus unserer Sicht, dass damit die innere Konzinnität und Kohärenz der *Confessio Augustana* in ihrem systematischen Duktus ausgehebelt wird. Denn der „*magnus consensus*“, auf den sich CA I bezieht und den CA VII als integralen Bestandteil der Grundlage kirchlicher Einheit artikuliert, kann eben nicht ohne oder gegen die Geltung der Aussagen von CA X – und aller anderen Artikel – behauptet werden; letztere müssen vielmehr als genuine Explikation der in CA VII reklamierten *pura doctrina*, bezogen auf die *recta administratio sacramentorum* begriffen werden.

Die Aufnahme der Leuenberger Konkordie in die Grundordnung der EKD ordnet diese faktisch und systematisch für alle der EKD angehörigen Signatarkirchen, also auch die lutherischen Landeskirchen, in deren Grundordnungen die *Confessio Augustana* benannt ist, diese hierarchisch der Leuenberger

²⁴⁵ EKD-Texte 103, 16.

Konkordie nach und unter. Wenn also gelten soll, dass das „Augsburger Bekenntnis“ als „Repräsentant einer der Bekenntnistraditionen“ zu werten ist, die „keine anderen Grundsätze als die in der Leuenberger Konkordie vorausgesetzten verfolgen können“²⁴⁶, gewinnt diese eindeutig eine leithermeneutische Funktion gegenüber dem – für uns nicht bloß historischen, sondern in Position und Negation nach wie vor verbindlichen –lutherischen Corpus Doctrinae.

Insofern kann die SELK nicht dem Gedanken zufallen, „Kirchengemeinschaft ohne lehrmäßige Übereinstimmung“²⁴⁷ sei ein denk- und gangbarer Weg, der die konfessionelle Identität in kirchlicher Verbindlichkeit nicht beeinträchtigt.

²⁴⁶ EKD-Texte 103, 17.

²⁴⁷ Friedrich Hauschildt: Wie lassen sich lutherische Identität in kirchlicher Verbindlichkeit und die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie miteinander vereinbaren?, in: Werner Klän (Hg.): Lutherische Identität in kirchlicher Verbindlichkeit. Erwägungen zum Weg lutherischer Kirchen in Europa nach der Millenniumswende (= OUH Ergänzungsbände Band 4), Göttingen 2007, 46-60, hier 56.